

Benes, das Ewige, das in Stein Gehauene?

Petition an das Europäische Parlament

Mit seinem Beschluss Nr. 1487 aus dem Jahre 2007 (nachstehend: Beschluss) hat das oberste Gesetzgebungsorgan der Slowakei, der Slowakische Nationalrat (SINr) eine den Großteil der demokratischen Öffentlichkeit der Welt empörende Entscheidung getroffen.

Der Beschluss ist unvereinbar mit der Idee des vereinten Europas im 21. Jahrhundert und mit den Menschenrechten und dies aus folgenden Gründen:

1. Die ***Präambel*** des Beschlusses formuliert nichtssagende, schön klingende Ziele, die an die kommunistischen Jahrzehnte erinnern und für die ost- und mitteleuropäischen zwischenstaatlichen Verhältnisse charakteristisch waren, wie z.B. „den Willen zur Entwicklung der gutnachbarlichen Beziehung zur Republik Ungarn“. Zwischen dem deklarierten Willen und den Taten klafft aber einerseits ein unüberbrückbarer Abgrund, andererseits wäre es anständig, wenn nach gut(nachbarlich)en Beziehungen zwischen Ungarn und Slowaken gestrebt werden würde, einschließlich auch der mehr als 600.000 Ungarn in der Slowakei.
2. ***In Ziffer eins*** legt ***der Beschluss*** fest, dass die sog. Benes-Dekrete und die diese ergänzenden sonstigen rechtsberaubenden Normen (nachstehend gemeinsam: Benes-Dekrete) aufgrund der an der Konferenz der alliierten Großmächte in Potsdam formulierten internationalen Rechtsprinzipien gefasst wurden. Dies entspricht insofern der Wahrheit, dass die Konferenz von Potsdam die Angelegenheit der Aussiedlung der Deutschen auf die Tagesordnung setzte, und den im Zweiten Weltkrieg bereits überholten Grundsatz der Kollektivschuld wieder belebt hat. Die Konferenz von Potsdam war aber nicht berufen, hinsichtlich eines internationalen Rechtsprinzips eine Entscheidung zu treffen, was sie übrigens auch nicht getan hat. Auch die Tatsache bedarf keiner besonderen Beweisführung, dass die Kollektivschuld auch seitdem zu keinem generell akzeptierten Rechtsprinzip geworden ist, sie wird sogar vom internationalen Recht ausdrücklich abgelehnt. Sogar der inkriminierte Beschluss selbst verurteilt danach in Worten den Grundsatz der Kollektivschuld – mit der offensichtlichen Absicht der Irreführung der öffentlichen Meinung. Jene Auffassung der Kollektivschuld, die die gegenüber der ungarischen und deutschen Minderheit geführte damalige (tschecho)slowakische Politik zwischen 1944-1948 voll und ganz durchdrungen hat ist in gewisser Weise für die slowakische Politik – durch das krampfhafteste Festhalten an den Benes-Dekreten – auch heute noch charakteristisch. Dieser Wille zur Irreführung kann insbesondere der

in Ziffer 2 des Beschlusses bestimmten Erklärung entnommen werden, laut der die Benes-Dekrete keine diskriminierende Praxis zur Folge hatten. Dadurch erkennt der SINr nämlich an, dass also dementsprechend die Benes-Dekrete in der Theorie sehr wohl diskriminierend waren. Auf der anderen Seite leugnet der SINr all die Demütigungen und Leiden ab, die die Betroffenen erdulden mussten, nur, weil sie sich früher als Ungarn oder Deutschen deklariert hatten. Die historischen Fakten können aber nicht einmal durch eine geschickte Diplomatie abgestritten werden und wir müssen auch nicht betonen, wie prekär dieses Gebiet ist und zu welchen falschen Assoziationen es führen kann. Während der Durchführung der durch die Benes-Dekrete vorgeschriebenen Maßnahmen wurden meistens die mit der Bezeichnung „aus

Sicht des Staates unzuverlässig" versehenen Personen zum Subjektkreis gezählt. Und selbstverständlich zählten zu den aus Sicht des Staates Unzuverlässigen die Personen mit ungarischer und deutscher Nationalität. Mehrere Dekrete gehören sogar in ihren Überschriften zu Musterbeispielen der Diskriminierung, denn es werden darin die Deutschen und Ungarn als Subjekte der Verordnungen des jeweiligen Dekrets ausdrücklich benannt (13 der 98 Dekrete gehörten zu dieser Gruppe).

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als Unterstützung der unabstreitbaren Fakten – sind hier einige Daten angeführt:

- Die (tschecho)slowakischen Behörden deportierten unter Berufung auf öffentliche Arbeit durch den Einsatz von Militär- und Gendarmeriekräften (auch einschließlich kranker und alter Menschen, schwangerer Frauen, Schülern), in zwei Phasen – aufgrund ihrer eigenen Statistiken 9247, bzw. 41.666 Ungarn (nach ungarischer Schätzung betraf die Deportation ca. 80.000 Ungarn) in die Tschechei aufgrund des *Dekrets Nr. 88/1945 von Benes*. Das Ziel war nach eigenem Eingeständnis ihr Austausch mit slawischen Elementen, d.h. die Veränderung der ethnischen Landkarte der Slowakei. (Dieses Ziel wird durch das nur für die tschechischen Landesteile gültige *Dekret Nr. 28/1945* bekräftigt (welches schon in seinem Titel über „die Besiedlung der landwirtschaftlichen Felder der Deutschen, der Ungarn und anderer Feinde des Staates durch tschechische, slowakische, sowie slawische Landwirte“ handelt), sowie durch die Tatsache, dass nur ein Teil von ihnen nach Jahren in die Slowakei zurückkehren durfte, generell nicht in ihr früheres Heim. Wir möchten anmerken, dass die Ungarn in der Slowakei (so auch die, die deportiert wurden) während ihrer Deportation keine slowakischen Staatsbürger mehr waren, da sie ihrer Staatsbürgerschaft kollektiv beraubt wurden (aufgrund des *Dekrets Nr. 33/1945 von Benes*);
- Aufgrund des Dekrets Nr. *108/1945 von Benes*, bzw. der *Verordnung des SINr Nr. 64., 104 aus dem Jahre 1945* wurde das gesamte Vermögen des Ungarntums in der Slowakei – egal, ob von Privatpersonen, Parteien, Verbänden oder anderen Verbindungen – eingezogen - da das Dekret Nr. *5/1945 von Benes* über die Übernahme von Vermögensgegenständen in nationale treuhänderische Verwaltung früher gefasst wurde (z.B. ließ der SINr dieses Dekret – wegen der unterschiedlichen Beurteilung der Eigentumserwerbe während des zwischen 1939 und 1944 bestehenden faschistischen slowakischen Staates und des tschechisch-mährischen Protektorats – auf dem Gebiet der Slowakei nicht wirksam werden, und bildete eine eigene Rechtsquelle mit identischem Inhalt: *Verordnung Nr. 50 aus dem Jahre 1945*). Von den Ungarn (und in kleinerer Zahl von Deutschen) wurden beispielsweise aufgrund der *Präsidentialverordnung Nr. 1945/4 des SINr* Felder von 595.222 ha (davon 300.000 ha Wälder) eingezogen, was 73.304 Fälle und 293 von Ungarn bewohnte Siedlungen bedeutet! Selbstverständlich gelangten diese Vermögensgegenstände zum Großteil nie in den Besitz ihres rechtmäßigen Eigentümers zurück.
- Die Schulen der Ungarn wurden fast ohne Ausnahme geschlossen. Darüber hat im übrigen die leitende Körperschaft der als slowakischen nationalen Aufstand genannten Bewegung, ebenfalls mit der Bezeichnung Slowakischer Nationalrat, bereits am 6. September 1944, weit vor Benes, entschieden (*Verordnung 6 des SINr aus dem Jahre 1944*). Selbstverständlich erstreckte sich zu dem Zeitpunkt die Oberhoheit der (Tschecho)slowakei noch nicht auf den Gebietsstreifen im Oberland mit einer 90%-igen Mehrheit der ungarischen Bevölkerung (das Gebiet der heutigen Südslowakei), der durch den I. Wiener Schiedsspruch (mit der Ermächtigung der vier Mächte – der

britischen, französischen, deutschen, italienischen) und 1938 durch einen deutsch-italienischen Schiedsgerichtsbeschluss Ungarn auf friedlichem Wege zurückgegeben wurde. Dies hat aber (auch) damals keinen gestört.

- Die Ungarn (und Deutschen) wurden aus den staatlichen und anderen öffentlichen Ämtern entfernt, im Wesentlichen wurde es sogar verboten, sie wegen ihrer staatlichen Unzuverlässigkeit privat anzustellen (*Verordnung Nr. 69., 99 des SINr aus dem Jahre 1945*). Auch als Richter, Rechtsanwälte und Notare durften nur national und politisch zuverlässige Personen mit slawischer Nationalität angestellt werden (*Verordnung Nr. 82 des SINr aus dem Jahre 1945*).

Und diese Reihe könnte lange fortgesetzt werden, denn die rechtsberaubenden Maßnahmen nahmen nicht einmal mit den Wahlen zur provisorischen Nationalversammlung ein Ende, sie wurden sogar noch mehr verstärkt (z.B. verfügten die Ungarn an den Wahlen zur Nationalversammlung weder über ein aktives noch über ein passives Wahlrecht aufgrund des Gesetzes Nr. 28 aus dem Jahre 1946). Das muss aus dem Grund erwähnt werden, weil die provisorische Nationalversammlung durch das *Verfassungsgesetz Nr. 57/1946* bei Erhaltung der ursprünglichen Rechtswirkung den Benes-Dekreten Gesetzeskraft verliehen hat.

Ziffer 3 des Beschlusses deutet auf die wahre Triebfeder hin, indem er festlegt, dass die infolge der Benes-Dekrete (einschließlich der Beschlüsse der tschechoslowakischen Amtorgane und der Verordnungen des SINr) entstandenen rechtlichen und eigentumsrechtlichen Verhältnisse unbezweifelbar und unveränderbar sind.

Rechtsgrundlage:

Die Fachliteratur fasst die Benes-Dekrete als internationales Rechtsproblem auf und betont im Allgemeinen, dass diese Dekrete an den Schutznetzen der heutigen Systeme zum Schutze der Menschenrechte hängenbleiben würden. Gleichzeitig jedoch wird festgelegt, dass das internationale Recht die Rückwirkung nicht anerkennt. Das kann aber so eindeutig nicht ausgesagt werden, denn gerade das internationale Recht hat im Zusammenhang mit den Kriegs- und volksfeindlichen Verbrechen (heute als Verbrechen gegen die Menschheit bezeichnet) diesen Grundsatz durchbrochen, bzw. verstoßen sie auch gegen einige außerordentlich wichtige, und während der Anwendung der Benes-Dekrete bereits wirksame internationale Rechtsquellen.

Die Benes-Dekrete stehen im Widerspruch

- zu der Charta der UN (obwohl diese bei der Erlassung der Mehrheit der Benes-Dekrete nicht, während ihrer Anwendung aber schon in Kraft getreten ist), zu deren Artikel 1 Absatz 3, da diese Ziffer generell – auch für die Slowakei, als Mitgliedstaat der UN - die Vortreibung der diskriminationsfreien Achtung der Menschenrechte vorschreibt;
- zu dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofes: die Deportation oder die mit Gewalt durchgeführte Umsiedlung der Bevölkerung wird seit dem Nürnberger Prozess durch das Statut des damals aufgestellten Internationalen Militärischen Strafgerichtshofes und anhand dessen durch das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (Rom, 1998) Artikel 7 Absatz 1 Ziffer d.) verboten. Außer den

Obigen schloss die Provisorische Nationalversammlung der Tschechoslowakei durch das Gesetz 115 aus dem Jahre 1946 die strafrechtliche Verfolgung der Schuldigen aus, die zwischen dem 30. September 1938 und dem 28. Oktober 1945 Kriegs- und volksfeindliche Verbrechen zum Leide des Ungarntums begangen haben. Diese Kriegsschuldigen haben ihr Leben frei ausgelebt, und wenn sie noch leben, dann weilen sie unter uns, mit dem gesetzlichen Schutz, dass sie sich „für die von den Besatzern oder deren Helfern begangenen Taten Genugtuung verschafft haben“

- zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Artikel 2 Absatz 1-2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, mit besonderer Rücksicht auf die darin für die nationalen Legislativen vorgeschriebene Verpflichtung, gemäß der die im Abkommen vorgeschriebenen Menschenrechte und im Falle derer Verletzung ein effizienter Rechtsbehelf gesichert werden müssen, bzw. Artikel 27 und damit zu den die Rechte der nationalen Minderheiten sichernden Vorschriften;
- zu der Europäischen Menschenrechtskonvention: dem in Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegten Recht zum effizienten Rechtsbehelf, bzw. Artikel 1 deren 1. Fakultativen Protokolls im Zusammenhang mit den Vermögenseinziehungen, da das Recht auf das Eigentum geschützt wird, und dieses Eigentumsrecht sich auch heute noch nicht im Eigentum der rechtmäßigen Eigentümer bzw. deren Deszendenten befindet. Das Fallrecht des Gerichtshofes in Strassbourg betrachtet im Falle der Verstaatlichung (Benes-Dekrete) eine Frist von sechs Monaten für maßgebend, während welchen Zeitraums der Rechtsschutz auf Gerichtsweg beantragt werden muss. Im Übrigen ist diese Praxis bestreitbar, aber der inkriminierte – die Rechtsverletzungen bekräftigende - Beschluss Nr. 1487 des SINr aus dem Jahre 2007 öffnet unserem Standpunkt nach bis zum 20. März 2008 auf jeden Fall den Weg zu dem durch die Europäische Menschenrechtskonvention gesicherten Rechtsbehelf. Wir möchten anmerken, dass durch die Ausgeschlossenheit der Verjährung der Eigentumsansprüche die Regelung sowieso nur hinausgezögert werden kann.
- zu dem – durch den Vertrag von Amsterdam ergänzten – Maastrichter Vertrag über die Gründung der Europäischen Union, dessen Artikel 6 (F) Absatz 1-2. Gemäß Artikel 6. (F) Absatz 2 des Maastrichter Vertrags „achtet die Europäische Union die Menschenrechte, so wie sie im, in Rom, am 4. November 1950 abgeschlossenen Europäischen Abkommen über den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten gesichert sind, und wie sie den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten entstammen“. Auf diese Weise wurde durch die Benes-Dekrete und den Beschluss des SINr auch der Unionsvertrag verletzt.

Das andere Argument auf der Seite der Apologeten ist, dass dies bereits Rechtsgeschichte sei und aufgrund der Dekrete keine neuen Rechtsverhältnisse mehr entstünden. Wenn die Antwort lautet, dass die Benes-Dekrete nicht mehr angewendet werden, muss die Frage gestellt werden: was ist mit denen, die in der Tschechei hängengeblieben sind, den Abgeschobenen, den Kindern, die auf den Unterricht in ihrer Muttersprache jahrelang verzichten mussten, mit dem Ausbleiben der die Vermögenseinziehung wiedergutmachenden Entschädigung, mit der die in den Jahren 1945-1948 eingetretene Rechtsberaubung auch heute noch für unveränderbar betrachtenden Rechtsauslegung und den die Eigentumsansprüche und die materielle Entschädigung ablehnenden Gerichtsurteilen. Wie kann es in einem europäischen Land vorkommen, dass die Täter von Kriegs- und volksfeindlichen Verbrechen (gegen die Menschheit) Straffreiheit genießen? Diese schändlichen Maßnahmen leben also auch heute noch, und haben auch heutzutage noch Auswirkungen. Vielleicht nicht immer in den sog. wirksamen Gesetzsammlungen, aber in den Grundbuchauszügen, in den Registern der Verbände oder Firmen, im kollektiven Bewusstsein

des Ungarntums unbedingt, und ihre Bekräftigung drückt aus, welches Verhältnis die heutige Slowakei zu der ungarischen Nationalminderheit hat und welche Zukunft sie den Ungarn wünscht (z.B. Benutzung der Namen, positive Haushaltsdiskriminierung der Gebirgssiedlungen, Sprachgebrauch in den Amtsverfahren usw.).

Es muss betont werden, dass – trotz aller slowakischen Bestrebungen – die Benes-Dekrete nicht Teile des Friedenssystems bilden, sondern eine teuflische nationalstaatliche Aktion mit dem Ziel der Liquidation der einheimischen Minderheiten bedeuten. Mehr als 60 Jahre nach der Beendigung des Zweiten Weltkrieges gibt es sowieso keine Verlierer und Sieger, nur Rechtsverletzer und Opfer – d.h. Menschen.

Aufgrund des oben gesagten wenden wir, die Unterzeichnenden, uns als Bürger der Europäischen Union, bzw. Demokraten von Ländern außerhalb der Europäischen Union

mit der folgenden

Petition

an das Parlament der Europäischen Union, wegen der Herabwürdigung der Bürger der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik mit ungarischer und deutscher Nationalität in den Jahren 1945-1948 und der damit im Zusammenhang auch heute noch lebenden Rechtspraxis

zu beantragen, dass das Parlament die Angelegenheit der Benes-Dekrete, sowie der durch den Slowakischen Nationalrat und durch die (tschecho)slowakischen Amtsbehörden in der fraglichen Periode geschaffenen – und die ungarische und deutsche Minderheit schwer diskriminierenden sonstigen Rechtsnormen auf die Tagesordnung setzt und hierbei deren Vereinbarkeit mit dem Rechtssystem der Europäischen Union überprüft.

Wir, als Unterzeichnende, bitten aufgrund unserer Verbundenheit gegenüber dem Schutz von Gerechtigkeit und der Menschenrechte um die moralische und materielle Entschädigung der Bürger der Slowakei (als Bestandteil der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik) mit ungarischer und deutscher Nationalität – wegen ihrer Herabwürdigung in den Jahren 1945-1948 - , um die wirksame Linderung der Menschenopfer, der körperlichen Leiden, bzw. der Folgen der die gesellschaftlichen Minderheitsorganisationen (oder die im Leben der Minderheiten eine wichtige Rolle spielenden gesellschaftlichen Organisationen, einschließlich „Gemeinwesen“ und Kirchen), Unternehmer und Privatpersonen betreffenden materiellen Verluste! Durch unsere Unterschrift unterstützen wir auch den Gedanken der ungarisch-slowakischen Aussöhnung, und sämtliche Bewegungen und Zivilorganisationen (z.B. die Petition der Bürgervereinigung Never Again und der beigetretenen Zivilorganisationen aus dem Oberland), die ihre Stimme gegen das Weiterleben und der Legitimation dieser Rechtsverletzung erheben.

Wir ersuchen das Parlament, die Slowakei in einem Beschluss aufzufordern, die noch wirksamen inkriminierten Rechtsnormen - einschließlich auch des die Entschädigung wegen rechtswidriger Taten vor dem 25. Februar 1948 ausschließenden Gesetzes – durch Deregulierung außer Kraft zu setzen. Des Weiteren in Bezug auf die Rechtspraxis wegen dieser Rechtsnormen, bzw. der unwirksamen Rechtsnormen, durch die Slowakei (als Bestandteil der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik), bzw. durch den Tschechoslowakischen Staat begangenen Sünden die Verzeihung des Ungarntums und des Deutschtums in der Slowakei zu erbitten, bzw. ihnen eine gerechte Entschädigung wegen der

Vermögenseinziehungen und der seelischen Leiden zu bezahlen. Fordern Sie die Slowakei auf, dass sie als Wiedergutmachung erwägen soll, Staatsbürger, die Verbrechen gegen die Menschheit begangen haben und noch am Leben sind, zur Rechenschaft zu ziehen.

Wir ersuchen das Parlament, im Falle des Ausbleibens einer entsprechenden Antwort, bzw. der die massenhafte Verletzung der Menschenrechte aufrechterhaltenden slowakischen Reaktion beim Rat der Europäischen Union das Verfahren wegen der Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 des Maastrichter Vertrags (gemäß Artikel 7 des Maastrichter Vertrags) einzuleiten und letztendlich die Mitgliedschaftsrechte der Slowakei in der Europäischen Union aufzuheben.

Ich kenne den Inhalt der Petition und bestätige mein Einverständnis durch Unterzeichnung des Petitionsblattes: